

## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 09. Juni 2010**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und Artikel 1 § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 09. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Gliederung**

(1) Die Gemeindefeuerwehr Neukirchen ist eine freiwillige Feuerwehr, und ist eine gemeinnützige, der Nachbarschaftshilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie gliedert sich in die drei Ortsfeuerwehren:

- Dänkriz,
- Lauterbach,
- Neukirchen.

(2) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung und können eine Frauenabteilung, Alters- und Ehrenabteilungen sowie Jugendabteilungen bilden.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht, Menschen, Tiere, die Umwelt und Sachwerte vor Bränden zu schützen.

Die Gemeindefeuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, haben die Feuerwehren technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt der § 16 SächsBRKKG.

(2) Die Gemeindefeuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seine Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Sie führt nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durch.

(3) Die Gemeindefeuerwehr muss im Katastrophenschutz mitwirken.

(4) Entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes werden der Gemeindefeuerwehr die Aufgaben des Wasserwehrdienstes übertragen.

(5) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKKG kann die Gemeindefeuerwehr freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, übernehmen wie:

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist,
- bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen bzw. Schadenslagen Hilfe zu leisten,

- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt, durchzuführen.

(6) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- körperliche und geistige Tauglichkeit - dabei ist der Nachweis einer ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst zu erbringen -,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Abweichend hiervon gelten die Festlegungen des § 7 Abs. 2.

(2) Der Bewerber muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen haben.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 geregelt werden.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung der Ortswehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch Unterschrift verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18, Abs. 3 SächsBRKG wird,
- die geforderten Ausbildungsziele nicht erreicht oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 7 Absatz 2, Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter seiner Wehr schriftlich anzuzeigen. Er ist auf seinen schriftlichen Antrag hin aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten oder gegen die Grundsätze der Kameradschaft nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

Der Ausschluss eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erfolgt nach Anhörung vor der Ortswehrleitung und wird durch den Bürgermeister entschieden.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

(7) Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die überlassenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrdienstausweis und alle im persönlichen Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Kommt der Feuerwehrangehörige innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden der Rückgabepflicht nicht nach, so wird durch die Gemeindeverwaltung Regressanspruch gestellt.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen**

(1) Die Angehörigen einer Ortsfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehren, haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, den Kassenverwalter und den Jugendfeuerwehrwart zu wählen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Der dabei entstehende Lohnausfall wird durch die Gemeindeverwaltung erstattet.

(3) Die Feuerwehrangehörigen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Sächsisches BRKG.

(4) Die Angehörigen der Feuerwehren sind zu jederzeitigem rückhaltslosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Einsatzfahrzeuge gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.

(5) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag zu entschuldigen.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Feuerwehrangehörigen im Dienstgrad herabsetzen,
- eine Abberufung der Funktion vornehmen,
- die Anordnung des Ausschlusses aussprechen,
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

### **§ 6 Frauengruppe**

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Frauenabteilung bilden. Sie führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Frauengruppe sind

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Tauglichkeit.

Die Bewerberin muss ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen haben.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleitung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung.

(4) Die Frauengruppe wählt eigenverantwortlich ihre Leiterin.

(5) Die Leiterin der Frauengruppe vertritt deren Interessen in der Ortswehrleitung.

(6) Dem Ausscheiden aus der Frauengruppe kann auf Antrag und nach Anhörung der Gründe durch die Ortswehrleitung stattgegeben werden.

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren führen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Sie bestehen aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und die vom Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in den aktiven Feuerwehrdienst bei Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Über Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart. Hier gelten entsprechend sinngemäß die Bestimmungen des § 4.

(6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen als Interessenvertreter den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen des § 15 dieser Satzung.

Das Wahlergebnis ist der jeweiligen Ortswehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehren haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehren regelmäßig und aktiv teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes und der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der jeweiligen Ortswehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Dienstdurchführung der Jugendfeuerwehren liegt in der Verantwortung der Jugendfeuerwehrwarte.

(9) Entsprechend der Beratung der Jugendfeuerwehr für die Nachwuchsarbeit ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen und nimmt an den Sitzungen der Ortswehrleitung teil.

### **§ 8 Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist, oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Auf Antrag können Angehörige der Feuerwehren, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Ehren- und Altersabteilung übertreten. Die Gestattung zum Übergang erfolgt durch die Ortswehrleitung.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Angehörigen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortsfeuerwehrausschüsse verdiente Angehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Neukirchen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernennen.

### **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
- die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Ortsfeuerwehrausschüsse
- die Gemeindefeuerwehrleitung
- die Ortswehrleitungen

### **§ 11 Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Neukirchen durchzuführen.

Jede Ortsfeuerwehr entsendet 8 Kameradinnen/Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr Neukirchen, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 11 Absatz 1 (zu Entsendenden) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen welches dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 12 Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Vom Zeitpunkt ist die Jahreshauptversammlung jeweils in das erste Quartal des Jahres zu legen.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für Ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Jahreshauptversammlung wählt die Ortswehrleitung, den Kassenverwalter und den Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr.

(4) In der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Außerdem ist über alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Ereignisse und Entscheidungen zu informieren.

(5) Durch den Kassenprüfer ist der Kassenprüfungsbericht vorzutragen. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Annahme des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Kassenverwalters.

(6) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister bekanntzugeben.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsfeuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist.

(8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben kein Stimmrecht.

(9) Der Ortswehrleiter hat das Recht, bei Notwendigkeit, besonderen oder schwerwiegenden Ereignissen, welche die Ortsfeuerwehr betreffen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr einzuberufen.

(10) Der Bürgermeister hat das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fordern.

(11) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen welches dem Gemeindeführer vorzulegen ist.

(12) An der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr kann eine Abordnung der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

### **§ 13 Gemeindeführung**

(1) Der Gemeindeführung gehören der Gemeindeführer und sein Stellvertreter an. Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindeführer. Angehörige der Gemeindeführung können gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.

(2) Die Gemeindeführung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr Neukirchen aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der

- Gemeindefeuerwehr Neukirchen hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

#### **§ 14 Ortsfeuerwehrleitungen**

(1) Zu den einzelnen Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören je ein Ortswehrleiter und ein oder zwei Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

(2) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren wird von der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl, so kann mit Einverständnis der Jahreshauptversammlung eine offene Wahl erfolgen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen BRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Die Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Zustimmung des Gemeinderates und nach Zustimmung durch den Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Die Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister nach Anhörung der Wehr ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen.

(6) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung der Ortswehrleitung und mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Wahl und Berufung des Nachfolgers.

(7) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und haben die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragene Aufgaben zu erfüllen.

Sie haben insbesondere

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Erfordernissen entsprechende Aus-

- rüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsbestandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den FwDV hinzuwirken,
  - die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
  - die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren,
  - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (8) Die Ortswehrleiter können Feuerwehrangehörige mit Sonderaufgaben betrauen, welche nicht zum üblichen Aufgabengebiet des Feuerwehrangehörigen gehören und über das übliche Maß hinausgehen.
- (9) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Die Ortswehrleiter haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie sind zu den Beratungen der Ausschüsse und der Gemeinderatsversammlung zu Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (11) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter haben ihrem Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Die Ortswehrleiter können ihren Stellvertretern bestimmte Aufgabengebiete vollständig übertragen.
- (13) Die Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren, abberufen werden.

### **§ 15 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, den Ortswehrleitern, den Stellvertretern der Ortswehrleiter sowie den Jugendfeuerwehrwarten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt entsprechend den Festlegungen des § 13 Abs. 3 und § 17 Absätze 1 und 2 die Gemeindefeuerwehrleitung. Abweichend von Abs. 3 müssen bei der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung zwei Drittel aller Stimmberechtigten des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sein. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens 1 Kamerad vertreten sein.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat zweimal jährlich zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates. Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Bürgermeister und die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren sind zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses der Gemeinde einzuladen.

(5) Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde ist beratendes Organ des Bürgermeisters. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 16 Ortsfeuerwehrausschüsse**

(1) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren aus bis zu sechs in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stellvertreter der Ortswehrleiter und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Feuerwehrausschüsse teil.

(2) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse haben viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates.

Ein Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder, bei Angabe der geforderten Tagesordnung, verlangen. Die Feuerwehrausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Feuerwehrausschüsse einzuladen.

(4) Die Feuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie fassen Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einzelplanung, befinden über die Aufnahme von Bürgern in ihre Feuerwehr und über Verwendung des Sondervermögens ihrer Feuerwehr.

(5) Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen der Feuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 17 Wahlen**

(1) Bei der Wahl der Gemeindewehrleitung sind die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses stimmberechtigt.

Die Wahl der Gemeindewehrleitung wird nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten durchgeführt. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens 1 Kamerad vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Wahlversammlung anberaumt, welche unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Gemeindewehrleitung sind mindestens vier Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(3) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag

sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Jahreshauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(5) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die jeweilige Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(7) Die Wahl der Leiter und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Wahl der Mitglieder eines Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 18 Gruppenführer, Maschinisten und Gerätewart**

(1) Als Gruppenführer werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und die entsprechenden Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer vergleichbaren Einrichtung besucht haben.

(2) Die Gruppenführer werden nach Vorschlägen der Ortswehrleitung durch den Ortswehrleiter auf unbestimmte Zeit berufen.

Bei groben Dienstverletzungen oder eintretender persönlicher Uneignung wird der Betreffende von der Funktion abberufen.

(3) Als Maschinisten werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die

- über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen,
- eine entsprechende Führerscheinklasse besitzen,
- eine Maschinistenausbildung absolviert haben,
- über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung eines Einsatzfahrzeuges verfügen.

(4) Die Maschinisten werden nach Vorschlägen der Ortswehrleitung und durch den Ortswehrleiter auf unbestimmte Zeit berufen. Bei groben Dienstverletzungen oder eintretender persönlicher Uneignung wird der Betreffende von der Funktion abberufen.

(5) Die Gruppenführer und Maschinisten führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(6) Durch Vorschlag der Ortswehrleitung kann der Ortswehrleiter einen Gerätewart für die Ortsfeuerwehr berufen.

(7) Für die Gerätewarte gelten die Abs. 1-5 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten.

Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

### **§ 19 Kassenverwalter, Schriftführer,**

(1) Die Kassenverwalter der Ortsfeuerwehren verwalten die Ortsfeuerwehrrkasse.

Sie werden für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren gewählt. Ihnen ist in ihrer Funktion nur der Ortswehrleiter weisungsberechtigt.

(2) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss berufen. Er fertigt Protokolle zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, zu den Jahreshauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr und auf Anweisung des Gemeindefeuerwehrlleiters bei anderen Anlässen. Aufgrund seiner Funktion wird von ihm ein besonderes Maß an Vertraulichkeit verlangt.

(3) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleitungen auf unbestimmte Zeit berufen.

Sie fertigen Protokolle zu den Sitzungen der Ortsfeuerwehren, zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehr und auf Anweisung der Ortswehrleiter bei anderen Anlässen. Die Schriftführer führen die Chronik der Ortsfeuerwehren. Aufgrund ihrer Funktion wird von ihnen ein besonderes Maß an Vertraulichkeit verlangt.

### **§ 20 Dienstorganisation**

(1) Der Dienst wird entsprechend den bestehenden Quartalsdienstplänen durchgeführt.

(2) Zur Durchsetzung von Festlegungen erlassen die Ortswehrleiter Dienstanweisungen. Ausnahmen hiervon bilden Dienstanweisungen mit speziellem und begrenzten Charakter.

(3) Zur jederzeitigen Information aller Feuerwehrangehörigen über Probleme des Dienstes und des Feuerwehrwesens werden durch die Ortswehrleiter schriftliche Bekanntmachungen gegeben.

(4) Schriftverkehr einzelner Feuerwehrangehöriger an den Bürgermeister, Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrverband und an die öffentlichen Medien geht ausschließlich durch die Hände der Ortswehrleiter. Ausnahmen hiervon bilden Beschwerden an den Bürgermeister über die Ortswehrleitung.

(5) Der Kassenverwalter und die eingesetzten Kassenprüfer haben über den Kassenbestand jederzeit Stillschweigen zu wahren.

Auf Verlangen ist der Jahresabschluss durch die Ortswehrleiter dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 21 Aus- und Fortbildung**

(1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften(FwDV).

Bei Bedarf können spezielle den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

Jährlich sind mindestens 18 Dienste bzw. Ausbildungen durchzuführen.

(2) Nach seiner Aufnahme in die Freiwilligen Ortsfeuerwehren hat der Feuerwehrangehörige entsprechend den FwDV eine Feuerwehrgrundausbildung zum Truppmann zu absolvieren.

Wird dieser Grundlehrgang nicht bestanden, so besteht keine Eignung für den Feuerwehrdienst und der Angehörige muss entsprechend § 4 Abs. 1 den Feuerwehrdienst beenden.

(3) Jedem geeigneten Feuerwehrangehörigen steht die Möglichkeit zur Weiterbildung offen.

Bei entsprechenden Abschlüssen von Lehrgängen ist die Entwicklung zum Truppenführer, Gruppenführer, Maschinisten oder anderen Spezialkräften möglich.

(4) Von jedem neu aufgenommenen Feuerwehrangehörigen ist im Rahmen der Grundausbildung die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Ortswehrleiter.

### **§ 22 Dienstlaufbahn in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren**

(1) Jeder Feuerwehrangehöriger kann bei aktiver Dienstteilnahme, vorbildlicher Dienstpflichtererfüllung und der Erreichung der geforderten Qualifikationsabschlüsse befördert werden.

(2) Die zu erreichenden Dienstgrade richten sich nach der Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

### **§ 23 Dienstdurchführung**

(1) Im Einsatz, im Dienst und bei der Ausbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelleitung.

(2) Unstimmigkeiten werden grundsätzlich nach Einsatz-, Dienst- oder Ausbildungsende in nicht öffentlichen Bereichen geklärt.

(3) Jeder Feuerwehrangehörige ist zur Ausführung der gegebenen Befehle und Weisungen verpflichtet.

Der Feuerwehrangehörige kann die Befehlsausführung verweigern, wenn dadurch sein Leben und seine Gesundheit unzumutbar gefährdet werden.

Dasselbe trifft zu, wenn der Feuerwehrangehörige bereits einen anderen Befehl erhalten hat und er dadurch diesen nicht ausführen konnte.

### **§ 24 Versicherung und Unfälle**

(1) Jeder Feuerwehrangehörige und Angehörige der Jugendfeuerwehren sind durch die Gemeinde Neukirchen beim Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Ortswehrleiter mitzuteilen.

(3) Kleinere Verletzungen sind unbedingt schriftlich zu erfassen.

### **§ 25 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit**

(1) Die Gemeinde Neukirchen erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtererfüllung der Feuerwehrangehörigen an.

(2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Bürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.

(3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu den Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen und zwar für

10 Jahre	50,00 EUR
20 Jahre	100,00 EUR
30 Jahre	150,00 EUR
40 Jahre	200,00 EUR
50 Jahre	250,00 EUR
60 Jahre	300,00 EUR

(4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu festlichen Anlässen der Ortsfeuerwehren.

Ausnahmen hierbei können die Dienstjubiläen von Alterskameraden sein.

(5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen wird angerechnet.

Ebenso werden Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren angerechnet.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 28.Mai 1997, die Änderungssatzung vom 14.01.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 10.06.2009 außer Kraft.

Neukirchen, den 09. Juni 2010



Beier  
Bürgermeister

